

# Satzung des Segel-Club Schalchen Chiemsee e.V.



Beschlossen in der Gründerversammlung  
vom: 27. März 1971

Neugefaßt durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom: 30. März 1974

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom: 12. März 1975

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom: 07. Mai 1977

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom; 25. April 2009

# **SATZUNG**

## **des Segel-Club Schalchen Chiemsee e.V.**

in der aktuellen Fassung laut Beschluss vom:  
25. April 2009

### **§ 1**

Der Segel-Club Schalchen am Chiemsee ist unter dem Namen „SEGEL-CLUB SCHALCHEN CHIEMSEE e.V.“ abgekürzt im nachstehendem mit SCSC bezeichnet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Zweck ist es den Segelsport auszuüben, die hierfür erforderlichen Anlagen zu schaffen und zu unterhalten. Sitz: Schalchen Gemeinde Gstadt (Chiemsee).

### **§ 2**

Der SCSC ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands BLSV.

### **§ 3**

Der SCSC dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des SCSC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im übrigen gilt die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 oder die an deren Stelle tretenden Bestimmungen.

## § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

Die Mitglieder des SCSC gliedern sich in:

Ehrenmitglieder

Mitglieder (auch fördernde Mitglieder)

Jugendmitglieder

Gastmitglieder

**Ehrenmitglied** kann werden, der sich um den SCSC oder den Segelsport besondere Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Empfehlung des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses verliehen.

**Mitglieder** können Damen und Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am Segelsport beteiligen, aber den Segelsport und den SCSC besonders fördern. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.

**Jugendmitglieder** können Jugendliche beiderlei Geschlechts werden. Das Alter richtet sich nach dem Grundgesetz des DSV. Zur Mitgliedschaft ist das schriftliche Eingeständnis des gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich.

**Gastmitglieder** können Damen, Herren und Jugendliche werden, die dem SCSC nur auf Zeit beitreten wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gastmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern insoweit gleichgestellt, daß sie an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen können; insbesondere an den Vereinsregatten. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Gastmitgliedschaft gilt für das laufende Kalenderjahr und erlischt mit dessen Ablauf. Auf Antrag kann die Gastmitgliedschaft verlängert. oder in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden. Es ist dann nach §6 zu Verfahren. Die überzahlten Jahresbeiträge werden auf die Aufnahmegebühr angerechnet. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 6

Die Aufnahme in den SCSC erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags, den zwei Mitglieder als Bürgen unterschrieben haben. Über die Annahme oder Ablehnung des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## § 7

Bei Aufnahme in den SCSC wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die sofort zahlbar ist. Die Aufnahmegebühr kann bei Austritt oder Ausscheiden nicht zurückgefordert werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 8

Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist beim Eintritt zu zahlen. Im übrigen sind die Mitgliedsbeiträge immer zum 1. Januar des Jahres fällig, und werden per Lastschriftverfahren erhoben.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 9

Jedes Mitglied des SCSC hat die Berechtigung:

1. die Clubabzeichen zu tragen
2. den Stander des SCSC zu führen, sofern das Boot in die Yachtliste SCSC eingetragen und ein Standerschein ausgestellt ist
3. die Buchstaben „SCSC“ am Spiegel seines Bootes anzubringen
4. das Clubeigentum zu benutzen. „Vereinseigene Boote“

Die Berechtigung erlischt bei Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Standerschein ist zurückzugeben.

## § 10

Jedes Mitglied des SCSC hat die Verpflichtung:

1. die Satzung des SCSC zu beachten.
2. die Bestrebungen des SCSC zu unterstützen.
3. den Beitrag pünktlich zu entrichten.
4. das Clubeigentum schonend zu behandeln und die dazu vom Vorstand erlassenen Verordnungen und Bestimmungen zu befolgen.

## § 11

Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

## § 12

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung.
2. bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. bei Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Durch einen solchen Ausschluss erlischt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrags.

Der Ausschluss wird dem Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Betroffenen wird ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gegeben. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Ihre Entscheidung ist endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

## § 13

Die Organe des SCSC sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schifferrat

## § 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres mit 14tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende nach Bedarf einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Einberufung muss auch in diesem Fall mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(Ausnahme siehe § 18 und §22 ).

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und Mitglieder des SCSC.

Jugendmitglieder sind durch den Jugendobmann vertreten.

Jugendmitglieder sind stimmberechtigt nach dem Grundgesetz des Deutschen Seglerverbandes.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 8 Tage vor dem Termin der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Über die Verhandlungen der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 15

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenverwalter
5. Schifferrat

Der erste Vorsitzende

Der zweite Vorsitzende

Der Schriftführer

Der Kassenverwalter

Sind nach § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt

**Der Vorstand** ist verpflichtet die Interessen des SCSC zu wahren und zu vertreten. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte nach der Geschäftsordnung des SCSC. Die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Schifferrats sind in ihren Handlungen an die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

**Der Schriftführer** hat den allgemeinen Schriftwechsel des SCSC zu führen, soweit es die Benachrichtigung der Mitglieder und des Vorstandes angeht. Er ist verpflichtet, die Protokolle der Club-sitzungen, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen.

**Der Kassenverwalter** ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Zu seinen Obliegenheiten gehört die



Aufstellung des Jahresetats. (Voranschlag) Aufstellung der Jahresbilanz und Bekanntgabe einer Übersicht Einnahmen und Ausgaben anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 16

**Der Schifferrat** hat die Aufgabe den Vorstand in allen seglerischen und technischen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem Takelmeister, der gleichzeitig Obmann des Schifferrats ist. Er ist für die Verhandlungen und den Schriftwechsel mit den Sportverbänden zuständig, sofern es sich um segel- und wettfahrttechnische Angelegenheiten handelt. Er ist für die Wahrung der segelsportlichen Belange des SCSC verantwortlich.
2. Dem Leiter des Wettfahrtsausschusses, der für die ordnungsgemäße Durchführung der vom SCSC veranstalteten Wettfahrten und Regatten zuständig ist. Die Mitglieder des Wettfahrtsausschusses werden von ihm berufen. Sie gehören nicht zum Schifferrat.
3. Dem Jugendobmann, der für alle, die Jugendmitglieder angehenden Fragen zuständig ist und in dieser Eigenschaft den SCSC gegenüber den Sportverbänden vertritt.
4. Dem Obmann des Ausbildungswesens, der für die ordnungsgemäße Durchführung von Segelkursen und Führerscheinprüfungen des SCSC verantwortlich ist.

Er muss im Besitz der Prüferlaubnis des DSV sein und ist zuständig für den Schriftwechsel mit dem Führerscheinausschuss des DSV. Mit den anderen Inhabern der Prüferlaubnis bildet er den Prüfungsausschuss des SCSC. Der Ausschuss kann sich zur Durchführung von Segelkursen durch andere Mitglieder des SCSC ergänzen.

## § 17

Der Vorstand und Schifferrat des SCSC werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Mit Ablauf von zwei Jahren (gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung) scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und des Schifferrats aus, erstmals die unter den geraden Ziffern bestellten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden muss mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt werden, gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Wird wiederum Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los.

Die anderen Mitglieder des Vorstands können durch Akklamation gewählt werden.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind ein Jahr aufzubewahren.

Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds und eines Mitglieds des Schifferrates gilt als widerrufen, wenn ihm das Misstrauen in einer

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag (§14) eingereicht werden. Die Abstimmung muss mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen.

## § 18

Die Auflösung des SCSC kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Auflösung stimmen. Ist die ordentliche Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht beschlussfähig, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Zeitpunkt dieser 2. Mitgliederversammlung kann bereits bei der Berufung der 1. Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## § 19

Für die Verbindlichkeiten des SCSC haftet gegenüber den Clubgläubigern nur das Clubvermögen.

## § 20

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gstadt am Chiemsee, mit der Maßgabe, es nach Zustimmung des

Finanzamtes, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 21

Erfüllungsort ist Gstadt am Chiemsee und ausschließlicher Gerichtsstand für Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus Ihrer Mitgliedschaft ergeben ist Rosenheim.

## § 22

Eine Änderung der Satzung des SCSC kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Schalchen,	errichtet	am	27.03.1971
	neugefaßt	am	30.03.1974
	geändert	am	12.03.1975
	geändert	am	07.05.1977
	ergänzt	am	25.04.2009

Der Vorstand  
1. Vorsitzende

( Dr. H. Weichselgartner )